

# **Satzung über die/den Gleichstellungsbeauftragte/n der Gemeinde Seeshaupt**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, nachfolgende Satzung über die/den Gleichstellungsbeauftragte/n:

## **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Einschränkung bestellt die Gemeinde eine Persönlichkeit zur Beratung der Gemeinde in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung/Einschränkung in der Gemeinde (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Gleichstellungsbeauftragter).

## **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihres/seines Amtes unabhängig und weisungsungebunden.

## **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung.

Besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG). Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berät die Gemeinde bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere in Fragen der Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende

Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben erstreckt sich vor allem auf folgende Tätigkeitsfelder:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung der Gemeinde,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und bei gemeindlichen Arbeiten (Bauhof),
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten,
6. Hinwirkung auf einen barrierefreien Tourismus,
7. Kontakt mit Betroffenen,
8. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
9. Unterrichtung des Gemeinderates.

## **§ 5 Beteiligungsrecht des Gleichstellungsbeauftragten**

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Gemeinde beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung/Einschränkung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Gemeinde. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung; der/die Gleichstellungsbeauftragte leistet notwendige Verwaltungshilfe.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seeshaupt, 19.02.2020

  
.....  
Michael Bernwieser  
Erster Bürgermeister

